



Bundesministerium für Justiz
Dr Franz MOHR
Museumsstraße 7
1070 Wien

Hauptverband der allgemein be-
eideten und gerichtlich zertifizier-
ten Sachverständigen Österreichs
1010 Wien, Doblhoffgasse 3, Tür 5
Bankverbindung Schoellerbank AG
Kto Nr 68 593 979 003 BLZ 19200
IBAN AT 321 920 068 593 979 003
BIC Code SCHOATWW UID ATU
5908 2049 ZVR-Zahl 3015 37258

per E-Mail an
team.z@bmj.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 28.10.2014
HV/BMJ-SiN/OM

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Gebührenanspruchsgesetz geändert wird (GebAG-Novelle 2015)**

Sehr geehrte Damen und Herren !

Der Hauptverband der Gerichtssachverständigen erstattet zu dem oben genannten Gesetzesentwurf nachstehende

Stellungnahme:

Allgemeines:

Österreich hat ein im internationalen Vergleich hervorragendes Sachverständigenwesen, das seit vielen Jahren eine fachlich fundierte befriedigende Konfliktlösung durch die Rechtsprechung ermöglicht. Dass eine hinreichende materielle Absicherung der Gutachterinnen und Gutachter Grundvoraussetzung für qualitätvolle Sachverständigenarbeit ist, steht außer Streit. Es ist daher notwendig, dass der in § 34 GebAG zum Ausdruck kommende Grundsatz der personenbezogenen und marktkonformen Honorierung von Sachverständigen durch weitgehende Berücksichtigung ihrer außergerichtlichen Einkünfte auch in wirtschaftlich schwierigen Zeiten beibehalten wird. Darüber hinaus besteht in manchen Bereichen trotz angespannter Budgetsituation die dringende Notwendigkeit, völlig unbefriedigende Gebührensituationen, insbesondere im Bereich der Tarife des GebAG zu verbessern. Leider mehren sich in letzter Zeit die Anzeichen dafür, dass viele davon betroffene Sachverständige aus wirtschaftlicher Not ihre Tätigkeit einstellen könnten, was der geordneten Rechtspflege im sensiblen Bereich des Strafrechts, aber auch im Außerstreit- und Sozialrechtsverfahren schweren Schaden zufügen könnte.

Der vorgelegte Entwurf bekennt sich grundsätzlich zur Beibehaltung des bewährten Honorierungssystems. Er nimmt sich erfreulicherweise der bei allen im Justizbereich beteiligten Gruppen seit Jahren außer Streit stehenden Problematik der völlig unzureichenden Honorierung ärztlicher Gutachterleistungen im Rahmen des Tarifs des § 43 GebAG (Ärztetarif) an. Der darin vertretene Lösungsansatz einer Erhöhung einzelner

Tarifpositionen und einer zeitabhängigen Honorierung bei schwierigen und grundrechtsrelevanten Fallkonstellationen ist ein Schritt in die richtige Richtung. Es ist aber fraglich, ob der angestrebte Zweck durch den vorgeschlagenen eher bescheidenen Stundensatz tatsächlich erreicht werden kann.

Völlig abzulehnen ist es aber, wenn der Entwurf den finanziellen Aufwand für die partielle Verbesserung jahrzehntelanger Unzulänglichkeiten auf alle Gerichtssachverständigen überwälzt und deren Gebührensituation im Bereich der Kostentragung durch die öffentliche Hand massiv verschlechtert. Es ist zu befürchten, dass die sachlich unangemessenen Gebührenreduktionen in allen Fachgebieten zu gerade jenen unerwünschten Auswirkungen führen, die jetzt im Bereich medizinischer Gutachterleistungen vermieden werden sollen.

Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

Zu den Änderungen in § 34 Abs 2 GebAG:

Der im Hinblick auf die öffentliche Aufgabe der Rechtspflege zum Wohl der Allgemeinheit angeordnete Minderungssatz von 20 % wird auf 25 % erhöht. Ab der 20. für Mühewaltung aufgewendeten Stunde erhöht sich der Abschlag um weitere 10 %. Der Abschlag ist auch vorzunehmen, wenn die Gebühr anhand der Gebührenrahmen nach Abs 3 oder nach einer gesetzlich vorgesehenen Gebührenordnung (Abs 4) bestimmt wird.

Der Gesetzgeber hat zuletzt im Rahmen der durch das Berufsrechts-Änderungsgesetz 2008 (BGBl I 2007/111) erfolgten Novellierung des Gebührenanspruchsgesetzes den Grundsatz der personenbezogenen und marktkonformen Honorierung durch weitgehende Berücksichtigung ihrer außergerichtlichen Einkünfte beibehalten. Dabei wurde der bis dahin verwendete unbestimmte Rechtsbegriff der „weitgehenden Annäherung“ durch einen fixen Prozentsatz von 25 % (Abzug) ersetzt. Kurz davor erfolgte mit Zuschlagsverordnung (BGBl II 2007/134) ein Zuschlag von 17 % zu den festen Beträgen des GebAG, womit eine nach zehn Jahren (!) längst fällige Anpassung an die Geldentwertung vorgenommen wurde.

Seit damals beträgt die Erhöhung des Verbraucherpreisindex bereits über 14 %, was schon seit einiger Zeit eine neuerliche Anpassung erfordern würde, zumal die Gerichtsgebühren in diesem Zeitraum bereits dreimal erhöht wurden. Anstelle einer auch in wirtschaftlich schwierigen Zeiten durchaus zu rechtfertigenden Anpassung sehen sich die Gerichtssachverständigen jetzt mit einer allgemeinen Kürzung um 5 %-Punkte konfrontiert.

Es ist nicht überzeugend, wenn sich die Erläuterungen zum Entwurf dazu auf die Rechtsprechung vor der Änderung durch das Berufsrechts-Änderungsgesetz berufen. Die dafür zitierten Entscheidungen (*Krammer/Schmidt*, MAG GebAG-SDG³ E 169) sind keineswegs herrschend, oft wurde die Annäherung auch mit 80 % oder 90 % vorgenommen (vgl die Auflistung aaO E 171).

Vollkommen außer jeder Dimension und geradezu konfiskatorisch ist aber die weitere Kürzung um 10 %-Punkte. Die dafür in den Erläuterungen gegebene Erklärung, dass es auch im Rahmen der außergerichtlichen Tätigkeit von Sachverständigen ab einem gewissen Auftragsvolumen häufig zu einem Abschlag von den „herkömmlichen“ Stundensätzen komme, mit dem der langen Dauer der Beauftragung (und der damit insgesamt zwangsläufig höheren Entlohnung) Rechnung getragen werde, überzeugt nicht: Wohl wird

etwa im Bereich der Buchsachverständigen die Tätigkeit eines Wirtschaftstreuhänders im Hinblick auf eine jährlich wiederkehrende Auftragserteilung mitunter pauschal honoriert, doch sind solche auf eine „lang dauernde Geschäftsbeziehung“ aufgebauten Honorargestaltungen auf den forensischen Bereich nicht übertragbar. Dort hat ja nach § 86 Abs 1 Geo bei der Auswahl von Sachverständigen jede willkürliche oder unsachliche Bevorzugung einzelner Personen zu unterbleiben. Im Übrigen kennt das GebAG keine Möglichkeit einer vorab vereinbarten Pauschalierung.

Vereinbarungen, dass sich der Stundensatz bei einer zeitabhängigen Honorarbemessung nach Erreichung einer gewissen Stundenanzahl vermindert, gibt es im privatrechtlichen Rechtsverkehr nicht. Im Gegenteil wird eine etwa in Großverfahren ausgeübte Sachverständigentätigkeit in der Regel eine erhebliche Belastung der sonstigen Berufstätigkeit des Sachverständigen darstellen, oft wird sie diese sogar temporär unmöglich machen. Es sei daran erinnert, dass genau für diese Situation in § 34 Abs 2 in der Fassung vor dem Berufsrechts-Änderungsgesetz 2008 eine Honorierung in voller Höhe der außergerichtlichen Einkünfte vorgesehen war, wenn Sachverständige durch den besonderen Umfang (!) der dafür zu erbringenden Arbeitsleistung in ihrer sonstigen Erwerbstätigkeit wesentlich beeinträchtigt waren. Die weitere Reduktion des Honorars in solchen Fällen ist völlig unsachlich. Es ist nicht einzusehen, weshalb eine hochwertige Gutachterleistung nur mit 65 % ihres Marktwerts entlohnt werden soll!

Zu den Änderungen in § 43 Abs 1 GebAG:

Hier werden die Tatbestände der Z 1 neu formuliert und in den Fällen der Z 1 lit d eine Zeitgebühr von 112,50 € eingeführt, die ab der 21. Stunde auf 97,50 € reduziert wird. Weiters werden Tarifansätze angehoben, ein weiterer Tatbestand (Zahnstatus) gebildet und bei der Obduktion und für Blutentnahmen ein Zuschlag für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Arbeitszeit eingeführt. Schließlich werden Gebührentatbestände unter Berufung auf einen Vorschlag der Österreichischen Ärztekammer auf den aktuellen wissenschaftlichen Stand gebracht. Bildgebende Untersuchungen sollen pauschal nur mehr pro Körperregion honoriert werden.

Die Einführung einer Zeitgebühr für besonders schwierige psychiatrische Problemstellungen ist grundsätzlich zu begrüßen, auch wenn der Verwirklichung des Grundsatzes der Honorierung von Sachverständigen in Anlehnung an ihre außergerichtlichen Einkünfte wohl am ehesten mit einer Abschaffung des Tarifs des § 43 entsprochen würde, wodurch auch die Ungleichbehandlung mit Sachverständigen, deren Tätigkeit keinem Tarif des GebAG unterliegt, beseitigt würde. Bleibt man aber bei der Honorargestaltung durch Tarif, so muss auch dieser die außergerichtliche Einkommenssituation zumindest annähernd abbilden (Grundprinzip des § 34 Abs 1 GebAG).

Der vorgeschlagene Stundensatz stellt aber wohl keine hinreichende Annäherung an das außergerichtliche Einkommen von Ärztinnen und Ärzten dar. Bedenkt man, dass damit eine hochqualifizierte Sachverständigentätigkeit entlohnt werden soll, so verbietet sich die von den Erläuterungen vorgenommene Anlehnung an einen Mittelwert der Rahmengebühren des § 34 Abs 3 Z 3, zumal diese Rahmengebühren ja nur Fälle erfassen, in denen nicht höhere außergerichtliche Einkünfte nachgewiesen werden (Einleitung des § 34 Abs 3). Gerade im medizinischen Bereich werden hochqualifizierte und oft habilitierte Fachärzte

weit über dem oberen Rahmen liegende außergerichtliche Einkünfte erzielen. Der Stundensatz von 112,50 € müsste daher deutlich angehoben werden. Die vorgeschlagene Reduktion auf 97,50 € ist aus den bei Erörterung der Änderungen in § 34 Abs 2 genannten Gründen indiskutabel.

Der Ausschluss der Honorierung nach Zeitaufwand im Bereich der Arbeitsrechtssachen nach § 50 Abs 2 ASGG und der Sozialrechtssachen nach § 65 ASGG ist nicht sachgerecht, weil besonders zeitaufwändige psychiatrische Untersuchungen auch dort notwendig sein können. Die in den Erläuterungen erwähnte Möglichkeit einer Gebührenverzeichnung nach § 42 Abs 1 ASGG bildet keine Abhilfe, weil hier teils eine Betragsbegrenzung besteht und mit der Zustimmung der dort genannten Parteien nicht gerechnet werden kann. Der Ausschluss dieser wichtigen Rechtsbereiche von der mit dem vorliegenden Entwurf angestrebten Lösung bedeutet eine Diskriminierung insbesondere auch des Sozialrechtsverfahrens, in dem offenbar die Verfügbarkeit und Qualität von Sachverständigenleistungen kein Anliegen ist, obwohl es gerade aus diesem Bereich immer wieder Beschwerden gibt.

Die Erhöhung und Ergänzung der Tarifpositionen für einzelne in Z 1 und 2 angeführte Leistungen und die Verbesserung der Honorierung außerhalb der üblichen Arbeitszeit sind anzuerkennen, wogegen der Satz für bildgebende Untersuchungen, der nun pauschal pro Körperregion zuerkannt werden soll, eine eindeutige Verschlechterung darstellt, weil es meist notwendig ist, eine Körperregion aus mehreren Blickwinkeln abzubilden und zu befunden. Der vorgesehene Betrag von 40 €, der anstelle des bisherigen Ansatzes von 30,30 € je Röntgenbild wird daher im Schnitt nicht einmal die Selbstkosten decken.

Zusammenfassung:

Die vorgeschlagenen Änderungen gehen teilweise in die richtige Richtung, verfolgen aber das Ziel aus rein fiskalischen Gründen nicht mit der aus rechtsstaatlichen Gründen gebotenen Konsequenz. Die geplante Verschlechterung der Gebührensituation aller Gerichtssachverständigen im Zusammenhang mit unzureichenden Verbesserungen im medizinischen Bereich ist nicht geeignet, ein Fortschreiten des zu Recht beklagten zunehmenden Mangels von geeigneten Sachverständigen in sensiblen Bereichen zu verhindern. Sie muss auch bei allen Sachverständigengruppen Auswirkungen auf die Qualität haben, weil höchstqualifizierte Expertinnen und Experten in vermehrtem Ausmaß nicht bereit sein werden, zu diesen Konditionen zu arbeiten.

Mit freundlichen Grüßen



HR Dr Alexander Schmidt
Syndikus



VisProf DI Dr Matthias Rant
Präsident